

Verordnung über die Anbringung von Hausnummern in der Gemeinde Saterland vom 25.02.1980 (Hausnummernverordnung)

Aufgrund der §§ 1, 15, 16 Abs. 1 und 45 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 31.03.1978 (Nds. GVBl. I, S. 279), geändert durch das Niedersächsische Gesetz über Hilfen für psychisch Kranke und Schutzmaßnahmen vom 13.05.1978 (Nds. GVBl. I, S. 443) hat der Rat der Gemeinde Saterland am 25.02.1980 für das Gebiet der Gemeinde Saterland nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Jeder Eigentümer eines Gebäudes oder der ihm dinglich Gleichgestellte ist verpflichtet, an seinem Gebäude die von der Gemeinde Saterland zugeteilte Hausnummer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verordnung anzubringen. Bei Neubauten beginnt die Frist mit dem Tage der Bezugsfertigkeit.
- (2) Das gleiche gilt bei der Änderung der zugeteilten Hausnummer.

§ 2

- (1) Die Kennzeichnungsform ist frei. Die Zeichen der Hausnummernschilder oder die angebrachten Zahlen müssen mindestens 6 cm hoch sein.
- (2) Die Hausnummern müssen wetterbeständig und von der Straße aus gut lesbar sein und stets lesbar erhalten werden.

§ 3

- (1) Die Hausnummer ist an der Straßenseite neben oder über dem Hauseingang in einer Höhe von 1,50 m bis 2,00 m oberhalb des Haussockels so anzubringen, dass sie von der Straße aus lesbar ist.
- (2) Befindet sich die Eingangstür nicht an der Straßenseite, so ist das Schild in gleicher Höhe an der Hauswand, die der Straßenseite zugewandt ist, anzubringen, und zwar an der Ecke, die dem Eingang am nächsten ist. Liegt das Gebäude mehr als 10 m hinter der Straßenbegrenzungslinie und ist das Grundstück durch eine Einfriedigung von der Straße abgeschlossen, so ist ein Nummernschild auch an der Einfriedigung sichtbar anzubringen, und zwar in der Regel neben oder über dem Eingang.
- (3) In besonderen Fällen können auf Antrag Abweichungen von diesen Vorschriften zugelassen werden.

§ 4

Wenn für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt wird, darf die alte Nummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Die alte Nummer ist mit roter Farbe so zu durchkreuzen, dass sie noch lesbar ist.

§ 5

Der Grundstückseigentümer oder der ihm dinglich Gleichgestellte trägt die Kosten für die Beschaffung und Anbringung der Hausnummer.

§ 6

- (1) Ordnungswidrig nach § 22 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten der §§ 1 bis 4 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 22 Abs. 2 SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 DM geahndet werden.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Saterland, 25. Februar 1980

Gemeinde Saterland

Knelangen
Bürgermeister

von Garrel
Gemeindedirektor

Vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Saterland, 3. Juli 1980

Gemeinde Saterland
Der Gemeindedirektor

von Garrel